



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Weltwende

Stegemann, Hermann

Stuttgart, 1934

Der Entwurf Mussolinis

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75363)

der politischen Kommission der Konferenz bestätigt wurde. Es wurde also das ganze Pflichtenheft, das im Laufe der Jahre ausgefüllt worden war, in diesem Pakt aufs neue beschworen.

Der Vertrag selbst gliedert die getroffenen politischen Vereinbarungen in drei Artikel, deren Prägung die Tase des Löwen nicht mehr erkennen läßt, die aber doch noch von der Kraft seiner Gedanken zeugen. Im ersten Artikel wird erklärt, daß die Vertragsteilnehmer sich über alle Fragen, die sie angehen, ins Einvernehmen setzen werden und sich verpflichten, alle Anstrengungen zu machen, um im Rahmen des Völkerbundes zwischen allen Mächten eine Politik wirksamer Zusammenarbeit zur Erhaltung des Friedens in Anwendung zu bringen. Auch der zweite Artikel nimmt ausdrücklich auf den Völkerbund Bezug. Die Vertragsteilnehmer beschließen darin in Ansehung der Völkerbundsatzung, im besonderen ihrer Artikel 10, 16 und 19, unter sich und unter Vorbehalt der nur durch die ordentlichen Organe des Bundes zu treffenden Entscheidungen alle Vorschläge hinsichtlich der Methoden und des Verfahrens zu prüfen, die geeignet sind, diesen Artikeln die gehörige Wirksamkeit zu verleihen. Der dritte Artikel verpflichtet die Vertragsteilnehmer, alle Anstrengungen zu machen, um den Erfolg der Abrüstungskonferenz sicherzustellen. Falls Fragen, die sie besonders betreffen, bei Beendigung der Konferenz offen geblieben sein sollten, behalten sie sich in Anwendung dieses Vertrages vor, deren Prüfung unter sich wieder aufzunehmen und ihre Lösung auf dem hierzu geeigneten Weg sicherzustellen.

*

Diese Bestimmungen sind so formelhaft gehalten, daß man den Entwurf Mussolinis zu Rate ziehen muß, um ein schärferes Bild von den Absichten zu gewinnen, die diesem Vertrag zugrunde lagen.

Mussolini hat am 7. Juni 1933 vor dem italienischen Senat erklärt, daß die grundlegenden Prinzipien seines ersten Entwurfes in der endgültigen Fassung bewahrt worden seien. Man wird das ruhig zugeben können, aber die konkrete Fassung, die er selbst gewählt hatte, erscheint doch viel wesenhafter und enthielt etwas, was man in der endgültigen Fassung vergebens sucht: sie gibt offen einem europä-

ischen Baugedanken Ausdruck. Der Mussolinische Entwurf atmet Kraft und Fülle, er scheut nicht davor zurück, die vier Mächte zur Führung Europas aufzurufen und sie zu verpflichten, unter Verzicht auf jegliche Gewalt ihren Einfluß zur Befriedung Europas einzusetzen, und nennt jedes Problem mit Namen.

Mussolini hat den ersten Artikel des Entwurfs folgendermaßen abgefaßt:

„Die vier westlichen Mächte, Italien, Frankreich, Deutschland und England, verpflichten sich, untereinander eine wirksame politische Zusammenarbeit zu betreiben für die Erhaltung des Friedens im Sinne des Kellogg-Vertrages, des ‚No Force Pact‘, und im Bereich von Europa so zu handeln, daß auch da — wo es nötig ist — Dritte dazu bestimmt werden, eine solche Friedenspolitik zu befolgen.“

Hier werden also die Vertragsteilnehmer offiziell als die westlichen Mächte bezeichnet und ihnen die Verpflichtung auferlegt, für die Erhaltung des Friedens im Sinne der universal gedachten Verträge tätig zu sein, die von der Achtung des Krieges und der Nichtanwendung der Gewalt handeln. Es wird ihnen aber auch zugleich die Pflicht überbunden, im Bereich von Europa von ihrer Macht Gebrauch zu machen, um nötigenfalls auch außerhalb des Vertrages stehende Mächte zu bestimmen, eine solche Friedenspolitik zu befolgen. Das eiserne Gerüst tritt also ganz anders in Erscheinung als in der endgültigen Fassung.

Das kommt auch in der Mussolinischen Fassung des zweiten Artikels zum Ausdruck, wo das Prinzip der Revision der Friedensverträge ausdrücklich anerkannt wird, während in der endgültigen Fassung lediglich auf die betreffenden Artikel der Völkerbundsakte Bezug genommen wird, die der Auslegung viel bedürftiger sind, als ihrer Anwendung zuträglich ist. Auch im dritten Artikel des Mussolinischen Entwurfs begegnen wir der klaren Sprache des konstruktiv denkenden italienischen Staatsmannes, der hier das Prinzip der gleichen Rechte offen und in unmittelbarer Bezugnahme auf Deutschland und die ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands in den Vertrag eingefügt hatte.

Dieser Artikel lautete in Mussolinis Fassung:

„Italien, Frankreich und England erklären, daß, sofern die Ab-

rüstungskonferenz nur teilweise zu Ergebnissen führt, die Deutschland zuerkannte Gleichberechtigung eine wirksame Tragweite haben muß, und Deutschland verpflichtet sich, diese Gleichberechtigung schrittweise zu verwirklichen nach Übereinkommen, die sukzessive zwischen den vier Mächten auf dem normalen diplomatischen Wege einzuholen sind. Zu gleichen Übereinkommen verpflichten sich die vier Mächte betreffs der Gleichberechtigung Österreichs, Ungarns und Bulgariens.“

Mussolini hatte hier wahrlich ganze Arbeit gemacht. Was davon übrigblieb, genügt zwar, die Vertragsteilnehmer an den Verhandlungstisch zu bringen, falls sie den Vertrag anwenden wollen, das Prinzip der gleichen Rechte ist aber in einer Versenkung verschwunden, aus der es nur mit Hilfe aller wieder hervorgeholt werden könnte, und von der Verwirklichung der Gleichberechtigung, die Mussolini genau abgestuft und festgestellt hatte, ist vollends nicht mehr die Rede.

Die größte Veränderung hat sich der vierte Artikel des Vertrags gefallen lassen müssen, der nur noch von wirtschaftlichen Dingen handelt, im Entwurf aber einem politischen Gedanken Kraft und Ausdruck lieh und wiederum ausdrücklich auf das Prinzip der Gleichberechtigung Bezug nahm.

Noch Mussolini konnte sehr wohl der Ansicht sein, daß auch diese Abschwächung seines Entwurfs den Vertrag selbst nicht gegenstandslos machte. Gerade weil sein Entwurf so substantiell abgefaßt war, enthielt der Vertrag trotz der vorgenommenen Verallgemeinerungen, Verschleierungen und Abschwächungen noch so viel lebendige Fermente, daß sich die Unterzeichnung lohnte. Mussolini hat die ursprüngliche Fassung sicherlich nicht ohne Grund im Senat bekanntgegeben. Es war eine authentische Interpretation und eine Wiederverstärkung der abgeblästen Folie.

Verfolgt man, wie hier geschehen, die Entstehungsgeschichte des Paktes Mussolini, so kommt man zum Schluß, daß das Prinzip der ungleichen Rechte, das, in den Friedensverträgen zum Grundgesetz Europas erhoben, durch diese Verhandlungen tödlich getroffen worden ist. In diesem Zusammenhang betrachtet geht der Pakt auf nichts Beringeres als auf einen Neubau Europas aus. Das sei an dieser